

ADD, Referat 44

Trier, 10.07.2024

6041-0117-0382 Ref_44_41274_WeisenheimSandLamsheim_IV

**Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Sand / Lamsheim IV (Az.: 41274)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Sand / Lamsheim IV ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 09.07.2024 erfolgt, die Unterlagen sind am 28.06.2024 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 57 ha und umfasst überwiegend Weinbauflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Biotopbeseitigung, Anlage von Böschungen und Stützmauern) beträgt rd. 2,23 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,02 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Anlage von Gabionen und Totholzhaufen, Aufhängen von Vogelnistkästen, Entsiegelung), die sonstigen Maßnahmen umfassen rd. 2,46 ha (Planierungen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege und Auffahrten (ca. 1.840 lfdm.), Neubau von Schotterwegen (ca. 515 lfdm.), Neu- oder Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1.930 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 1.530 m²), Planierungen (ca. 2,46 ha) sowie Beseitigung von Landschaftselementen (ca. 3.270 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und

Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rückbau eines Bitumenweges, Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Anlage von Totholzhaufen und Gabionen und Anbringen von Vogelnistkästen für den Artenschutz; insg. ca. 1,02 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Vogelschutzgebiet „Haardtrand“
- nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (Löß- / Lehmwände)

7. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets wurde überprüft, negative Auswirkungen können anhand der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

8. Die nach §30 BNatSchG geschützten Biotop werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht beseitigt, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 10.07.2024

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier